



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Dje Verschreibung/ vnd Verwilligung/ des aller
Durchleüchtigisten/ großmechtigisten Herrn/ Herrn Carle/
Romischer vnd Hispanischer König/ [&c. gegen dem
Hayligen Reich**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

[Ulm], [ca. 1546]

VD16 ZV 4436

[Text]

urn:nbn:de:hbz:466:1-34397

Zu mersten - Damit wir inn zeit
sollicher Königlichcr Wird / Ampt vnd Re-
gierung die Christenheit / vnd den Stül zu Rom/
auch Päpstlicher heiligkeit vnd der Kirchen / als
derselbigen Aduocat / mit gutem befehl versehen
haben / Darzu in sonderheit in dem heilige Reich / Frid / Recht
vnd einigkeit einpflanzen / vnd auffrichten / vnd verfügen sol-
len vnd wollen / das die iren gebürlichen gang / dem Armen
als dem Reichen gewinnen vnd haben / auch gehalten / Vnd
denselben Ordnungen auch Freyheiten vnd Alten / löblichen
härkommen nach / gericht werden soll.

¶ Wir sollen vnd wollen auch / sonderlich / die vorgemeldten
Guldin Bullen / Königlichcn Landfriden vnd andere des
heiligen Reichs Ordnung vnd Gesatz / Confirmiern / Erneü-
wen / vnd wa noth / dieselben mit Rath vnser vnd des Reichs
Churfürsten vnd andere Stennd / bessern / wie das zu jeder
zeit des Reichs gelegenheit erfordern würdt.

¶ Darzu ein löblich / eerlich Regiment / mit frommen Ampts
leüten / tapffern / verstendigen / redlichen Personen / Teütscher
Nation / neben etlichen Churfürsten vnd Fürsten / wie vor-
mals bedacht vnd auff der ban gewesen / wie zum geschicklich-
sten zu bedencken sein mag / auffrichten vnd stellen / damit die
mängel / gebrechen vnd beschwörungen allenthalben im heili-
gen Reich / abgelegt / Reformiert / vnd in gut wesen vnd Ord-
nung gebracht werden : Doch vnsern lieben Ohemen vnd
Churfürsten / Pfaltzgrafen vnd Sachssen / an iren Rechten
vnd Freyheiten / weis Sy der / des Vicariats Amptshalben /
vnschödllich.

¶ Vnd in allweg / sollen vn wollen wir / die Teütsche Nation /
des heiligen Römischen Reichs vnd Churfürsten / als die vör-
dersten Glieder desselbigen / auch andere Fürsten / Grafen / Her-
ren

ren vnd Stend / bey iren Nocheiten / Wirthen / Gerechtigkeiten / Macht vnd Gewalt / jedem nach seinem Stand vnd wesen / bleiben lassen / on vnser vnd meniglich Eintrag vnd ver hindernuß. Vnd inen darzu ire Regalia / Oberkeit / Freyheit / Privilegien / Pfandschafften vnd Gerechtigkeiten / auch Ge breüch vnd gute Gewonheiten / so sy bisher gehabt haben oder in vbung gewesen seind / zu Wasser vnd zu Land / in güter bes stendiger Form / one waigerung / Confirmieren vn bestatigen: sy auch dabey / als Römischer König / handhaben / Schützen vnd schirmen / doch meniglich an seinem Rechten vn schödllich.

¶ Wir lassen auch zu / Dz die gedachten Sechs Churfürsten / je zu zeiten / nach vermög der Guldin Bullen vnd irer gelegen heit des R. Reichs / zu irer notturfft / auch so sy beschwerlich Obligen haben / zusamen kömen mögen / dasselb zübedencken vnd zu beratschlagen / Das wir auch nit verhindern noch irer / vnd deshalb kein vngnad noch widerwillen / gegen in / sampt lich noch sonderlich / schöpfen noch empfaben: Sonder vns in dem vnd andern / der Guldin Bullen gemäß / gnediglich vnd vnuerweißlich / halten sollen vnd wöllen.

¶ Wir sollen vnd wöllen auch / an vnzümliche / hässige Pündt nuß / Verstrickung vnd Zusamenthün der Vnderthanen / des Adels vnd gemainen Volcks / Auch die Pündtnuß / Aufrühr / vnd vngbürllich Gewalt / gegen den Churfürsten / Fürsten vnd andern fürnemen / vnd die hinfür geschehen möchten / auf heben / abschaffen / Vnd mit irer / der Churfürsten / Fürsten vnd anderer Stende / rath vnd hilff / daran sein / das sollichs / wie sich gebürt vnd billich ist / in künfftigen zeiten / verbotten vnd für kommen werd.

¶ Wir sollen vnd wöllen darzu für vns selbs / als Römischer König in des Reichs handeln / auch kein Pündtnuß oder Ai nigung / mit frembden Nationen / noch sunst im Reich / mach en / Wir haben dann züvor die Sechs Churfürsten / dasselbig / an

an gelegnen Malstetten/zü zimlicher zeit/ erfordert / vnd jrer
willen/samptlich/oder des merer teils auß in / in sunderlichem
erlangt.

¶ Was auch die zeit her / einem jeden Churfürsten / Herren/
vnd andern der Vorältern vnnnd Vorfarn / Gaisstlichs oder
Weltlichs Stands/der gestalt/on Recht/gewältiglich genom-
men/ oder abgetrungen: Sollen vnd wöllen wir / der billich-
heit / wie sich in recht gebürt / wider zü den seinen/verhelffen/
Denselben auch/so vil Er Rechts/handhaben / schützen vnd
schirmen/on alle ver hinderung/ auffhalt oder saumnus.

¶ In dem in sunderheit / sollen vnd wöllen wir dem heiligen
Römischen Reich/ vnd desselben zugehörenden / nit allein one
wissen / willen vnd zulassen gemeldter Churfürsten samptlich/
nichts hingeben/Verschreiben / Verpfenden / Versetzen/noch
in ander weg vereißen oder beschwären: Sonder vns auch
auffs höchst bearbeiten / vnd allen müglichen fleiß vnd ernst
fürwenden/das ihenig/so daruon kommen/als verfallen Für-
stenthumben / Herrschafften vnnnd andere auch mercklich Ge-
ueren/die zum teil in andere frembde Nation hende/vngebür-
licher weiß gewachsen/zum fürderlichste wider darzü bringen/
ziehen/Auch darbey bleiben lassen: Doch meniglich an sein ge-
geben Privilegien/Rechten vnd gerechtigkeiten/vnschödllich.

¶ Vnd ob wir selbs/oder die vnsern/ichts/das dem Reich zü-
stendig/vnd nit verlihen / noch mit einigē rechtmessigen Tittel
bekommen were oder wurde/innen hetten/das sollen vnd wöl-
len wir/bey vnsern schuldigen vnd gethanen Pflichten/demsel-
ben Reich/one verzug / auf jr/der Churfürsten gesinen/wider
zü handen wenden/zustellen vnd folgen lassen.

¶ Wir sollen vñ wöllen vns darzü/ in zeit bemelter vnser Re-
gierung/ fridlich vnd nachbarlich gegen den anstossenden vnd
Chüstlichen gewalten haltē/kein Gezänck/ Föde/auch Krieg
A iij in

in oder außserhalb des Reichs / von desselben wegen / anfahren
oder vndernemen / Noch einig fremd Kriegsuoelck ins Reich
föhren / one vorwissen / rath / vnd bewilligen des Reichs Stend /
zum wenigsten der Sechs Churfürsten. Wa wir aber vons
Reichs wegen / oder des heiligen Reichs / angegriffen vnnnd bes
kriegeret wurden / alsden mögen wir vns aller hilff gebrauchen.

¶ Dergleichen Sy die Churfürsten vnnnd andere desselbigen
Reichs Stend / mit Reichstagen / Cantzeleygelt / Nachreisen
Auflagen / oder Steür / vnmordürftlich vnd redlich vnd tapf
fer vrsach / nit beladen / noch beschwären / Noch inn zügelassen
Nordürft sellen / die Steür auflegen / vnd Reichstäg / one wis
sen vnd willen der Sechs Churfürsten / wie obgemeldt / darzü
erfordern / nit Ansetzen / noch aufschreiben / vnd sonderlich Fei
nen Reichstag / außserthalben des Reichs / Teütscher Nation
fürwenden / oder Aufschreiben.

¶ Wir sollen vnd wollen auch vnser Künigklich vnnnd des
Reichs ämpter / am Hof / vñ im Reich / auch mit keiner ander
Nation geborn Teütscher / die nit anders Stannnds noch
wesens / Sonnder namhafftige / redliche Leüt / von Fürsten
Grafen / Herren / vom Adel vnd sunst tapffers güten herkom
mens / Hohen Personen / besetzen vnnnd versehen. Auch die ob
benannten Emppter / bey iren Eren / Wirden / Fälln / Rechten
vnd Gerechtigkeiten bleiben / vnnnd denselben nichts entziehen
lassen / in einigen weg / sonder gefärde.

¶ Darzü in Schriften Handlungen des Reichs / Kein andere
Zungen noch Sprach gebrauchen lassen / wann die Teütsche
oder Lateinisch Zungen: Es were dann an orten / da gemein
lich ein andere Sprach in vbung oder gebrauch stünd / alsden
müssen wir / oder die vnsern / vnns derselben / daselbst auch
behelffen.

¶ Auch die Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grafen vñ den
Adel /

Adel/auch andere Stend vnd Vnderthanen des Reichs / mit
Rechtlichen oder gültlichen Tagleistungen/ausserhalb Teüt-
scher Nation/vñ von iren Ordenlichen Richtern/mit tringen
erfordern/noch fürbescheiden/Sonder sy all/ vnd jeden in son-
derheit im Reich/lauts der Guldin Bullen/ auch wie das des
H. Reichs Ordnung vñ ander Gesetz vermögen/bleibē lassen.

¶ Vnd als vber vnd wider Concordata Principum, auch auf-
gerichte Verträge/zwischen der Kirchen / Pápstlicher heilig-
keit/oder dem Stül zu Rom/vnd Teütischer Nation/mit vn-
säglichen Gratien/Rescripten/Annaten der Stiffte/so teglich
mit manigfältigung vnd Erhöhung der Officien am Römi-
schen Hoff: Auch Reseruacion / Dispensation/vnnd in ander
weg/in abbruch der Stiffte/Geistlichkeit vnd andere/wider ge-
gebne Freyheiten/darzu zu nachteil / Ius Patronatus, vnd dem
Lehenherrn / stetigs vnnd on vnderlaf / öffentlich gehandelt/
Derhalben auch vnleidlich vnnd verbotten Gesellschaft vnd
Contract oder Pündtnus/ als wir bericht / fürgenommen vnd
auffgericht werden. Das sollen vnnd wollen wir / mit jr / der
Churfürsten/Fürsten vnnd ander Stend / rath / bey vnserm
heiligen Vatter dem Pápst vnd Stül zu Rom / vnser besten
vermögens/abwenden vnd fürkommen/ Auch darob vnd dor-
ran sein/das die vorgemeldten Concordata / vnnd Priuilegia
vnd Freyheit / gehalten / gehandthabt / dem vestiglich gelebt
vnd nachkommen würdt.

¶ Wir sollen vnd wollen auch/die grossen Gesellschaften der
Kaufleüt/Gewerbsleüt / so bissher mit irem Gellt Regieren/
ires willens gehandelt/vnd mit Theürung vnd vngeschicklich-
heit dem Reich Innwonern vnd Vnderthanen / mercklichen
Schaden / nachteil vnd beschwörung zugefügt/einführen/vnd
noch täglich thun: Geberen/mit irer der Churfürsten/Fürsten
vnd anderer Stend/rath/wie dem zübegeggen/Dieuor auch be-
dacht vnd fürgenommen/aber nit vollstreckt worden /bearbeitē.

¶ Wir sollen vñ wollen auch/in sonderheit/Dieweil Teütische
A iij Nation

Nation vnd das heilig Römisch Reich / zu Wasser vñ Land /
zum höchsten vor damit beschwerdt / nun hinsür / keinen Zoll /
von neuen geben / noch einichen alten erhöhen / on besunder
rath / wissen vñd willen vnd zulassen der bemeldten Sechs
Churfürsten / wie vor vnd offt gemeldt.

¶ Vnd demnach eeliche zeit her / die Churfürsten am Rhein /
mit vil vnd grossen Zollfreyungen / vber ire Freyheit vnd her-
kommen / offtmals durch fürderung Bries / vñ in anderen wegn
erseucht vñ beschwert werden. Das sollen vnd wollen wir / als
vntürlich / abstellen / fürkommen / vñd zumal nit verhängen
noch zulassen / fürter mehr zu vben / noch zugeschehen.

¶ Vnd in sunderheit so sollen vnd wollen wir auch / Ob einis
cher Churfürsten / Fürste / oder ander / seiner Regalia, Freyheit
Prüilegien / Recht vnd Gerechtigkeit halber / das bey im ge-
schwechet / geschmächet / gemindert / entzogen / bekümmert oder
betrübt worden / mit seinem gegenteil vnd widerwertigen / zu
gebürlichen Rechten kommen oder fürzuführen vndersteen
wolt / auch Ainigung gemacht het / Dasselb vñd alle andere
Ordenliche schwebende Rechtfertigung / nit verhindeere / noch
verbrechen / Sonder den freyen stracken lauff lassen.

¶ Wir sollen vnd wollen auch / die Churfürsten / Fürsten /
Prelaten / Grafen / Herren / vnd andere Stend / selbs nit ver-
gwaltigen / solchs auch nit schaffen / noch anderen zethin ver-
hängen / Sonder wir / oder jemand anders / zu inen allen / oder
eins in sunder / Aufrür / Zwitteracht vnd andere vnrat im hei-
ligen Reich zuuerhüten / auch Frid vnd einigkeit zuerhalten / zu
verhören / vnd gebürlichem Rechten stellen / kommen lassen / Vñ
mit nichten gestatten / in der / oder andern sachen / darin sy or-
denlich Recht leiden mögen / vnd der vrbütig sein / mit Raub /
Plüme / Brant / Vebden / Krieg / oder ander gestalt / zu beschö-
digen / anzügreiffen oder zu vberfallen.

¶ Wir sollen vnd wollen auch fürkommen vñ keins wegs ge-
statten /

stätten/ D^z man hinfür/ Hochs oder Niders Stands/ Chur-
fürsten/ Fürstē / oder andere/on vrsach/ auch vnuerhört/in die
Acht oder vberacht vñ erklet werden: Sonder in solchem/or-
denlicher Proceß vnd des heiligen Römischen Reichs vor auf-
gerichten Satzungen / in dem gehalten vnd volzogen werden.

¶ Vnd nach dem dasselb Römisch Reich vast vnd höchlich in
abnemen vnd geringerung kōmen: So sollen vñ wöllen wir/
neben andern/des Reichs Steur/der Stet/vñ ander gefälle/
in sondere Personen hādt gewachsen vnd Vershuben/wider
zum Reich ziehen / Vnd nit gestatten/das sollichs dem Reich
vnd Gemainen Nutz/wider Recht vnd alle billichheit/ entzo-
gen werd: Es were dann/das sollichs / mit rechtmässigem be-
willigung der Sechs Churfürsten/beschehen wäre.

¶ Was auch Lehen dem Reich vñnd vns / bey zeiten vnser
Regierung eröffnet vnd ledigtlichen heimfallen werden/so et-
was mercklichs ertragen/ Als Fürstenthumb/ Grafschafften/
Herrschafften/ Stett vnd der gleichen / die sollen vñnd wöllen
wir ferzer niemand verleihen / Sonder zū vnderhaltung dess
Reichs/vnser vnd andre nachkōmender König vnd Keyser/
behalten/einziehen vñ incorporieren/ bis so lang desselb Reich
wider zū wesen vnd auffnemen kompt / Doch vns/von wegen
aller vnser Erbland/vnd sunst menigtlichen/an seinen Rech-
ten vnd Freyheiten/vnschödllich.

¶ Wo wir auch mit rath vnd hilff der Churfürsten / Fürsten
vnd andere Stend des Reichs ichts gewinnen/vberkommen
oder zū handen bringen/Das alles/ sollen vnd wöllen wir aber
in solchem/on der Churfürsten / Fürsten vñnd andere Stend
wissen vnd willen/ichts fürnemen / darin sy vns zū helfen vn-
verbunden seind/vnd wir nit desterminder das ihene/so wir in
solchem eroberden oder gewinnen hetten oder wurden / vñnd
dem Reich zūstünde/dem Reich wider zūstellen.

¶ Wir sollen vnd wöllen auch/ alles das / so durch die Zween
B dess

des heiligen Reichs Churfürsten vñ Vicarien / in mitler zeit /
so das Vaciert / laut der Guldin Bullen vñ nach vermöge des
Reichs Ordnung gehandelt vñ verlihen / geneme haben / auch
Confirmieren vnd Ratificieren / in der aller besten / beständig-
sten Form / wie sich dasselb wol gezimbt vnd gebürt.

¶ Vnd nach dem im Reich / bisher / vil beschwerung vñ man-
gel der Münz halben gewesen vnd noch sein / Wöllen wir dies-
selben zum fürderlichsten / mit rath der Churfürsten / Fürsten
vnd Stend des Reichs züfürkommen / vñ in bestendliche Ord-
nung vnd wesen zü stellen / möglichen fleiß fürwenden.

¶ Vnd in sonderheit sollen vnd wöllen wir vns auch keiner
Succession oder Erbschaft / der auff erneuten Römischen
Reichs anmassen / vnderwinden / noch in solcher gestalt vnder-
ziehen / oder darnach trachten / auf vns selbs / vnser Erben vñ
Nachkommen / oder auf jemandes anders / vnderstan züwenden
Sunder wir / dergleichen vnser Kinder / Erben vñnd Nach-
kommen / die gemeldten Churfürsten / ire Nachkommen vñnd
Erben / zü jeglicher zeit / irer freyen Wable / wie von altem her /
auff sy kommen / die Guldin Bullen / Päpstlicher Recht / vnd an-
dere gesetzte Freyheiten vermögen / so es zü sellen kem / die not-
durfft vñnd gelegenheit erfordern wurd / ewiglichen bleiben /
vnd gantz vngeträngt lassen. Wa aber dawider von jemandes
gesücht gethan / oder die Churfürsten in dem getrungen wur-
den / das doch keins wegen sein vñnd dafür gehalten werden.

¶ Wir sollen vnd wöllen auch / vnsern ersten Hof / gen Türn-
berg / inmassen / wie von alte her kommen Ansetzen / aufschreiben.

¶ Wir sollen vnd wöllen auch zum beldesten sicht möglich vñ
füglich / heraus ins Reich / Teütscher Nation / persönlich süs-
gen / die Römische Königlichliche Kron / wie vns / als Erwel-
tem Römischen König wol zimbt / empfaben / vñnd anders
Residentz an wesen / Hofhaltung in dem heiligen Römischen
Reich

Reich/Teütscher Nation/all Gliedern/Stenden vnd Vnder-
thanen/des selben zu eeren/nutzen vnd gutem / des mererteils/
so vil müglich/haben vnd halten: Vnd nachfolgend / so wir die
Künigliche Kron/wie obsteet / empfangen haben / vns zum
besten beflüssigen/die Keyserliche Kron auch in zimlicher ge-
legner zeit/zum nechsten erlangen/vnd vns in dem allem / der-
massen erzeugen vnd beweisen/das vnserthalben / in aller müg-
lichkeit/kein mangel gespürt oder vermerckt werden soll.

¶ Sollichs alles vnd jedes besunder / wie obsteet / haben wir/
obgemeldter Römischer Künig / den gemeldten Churfürsten
geredt/versprochen/vñ vnsern Küniglichen Wirden/Eeren
vñ worten/in namen der Warheit/zugesagt/inen dasselb auch
hie mit vnd in Krafft dises Briefts/in massen/wir dan des eeren
leiblichen Ayd/zü Gott vnd den Heiligen geschworen/dasselb
stedt/vest vnd vnuerbrochenlich zü hallten/dem trewlich nach
zukömen/darwider nit zü sein/zethün/noch züschaffen gethan
werden / in einige weiß oder weg die möchten erdacht werden.

¶ Wir wollen auch/in diser vnser Zusag/die Guldin Bullen/
des Reichs Ordnung vnd Gesezen/so gemacht/oder künfftig
lich/durch mittred irer der Churfürsten vnd Fürsten/auch an-
drier Stend des heiligen Reichs rath / möchten aufgericht wer-
den/zü wider/kein Rescript/oder Mandat / oder ichts anders
beschwärlichs/vnuerhörter Sachen / außgeen lassen / oder zü
geschehen gestatten / on einiche weiß oder weg.

¶ Ob aber disen oder andern vilgemelten Artickeln vñ Pun-
cten/einigs züwider/erlangt oder außgeen wurd / das alles/sol
Krafftlos/todt vnd abe sein/in massen/wir es auch jetzund/als
denn/vnd denn als jetzund/hiemit Cassieren/tödten vñ abe
thün: Vnd wa noth/der begerender Parthey /derhalben not-
durftig vñ oder Brieftlichen schein zü geben / die wir inen
auch zü geben vñ widerfaren zü lassen / schuldig sein sollen:
Argen list vnd Geverd hierin außgeschaiden.

Des

¶ Des zu Vorkund/haben wir diser Brief Sechs / in gleicher
Form vnd laut / gefertiget / vnd mit vnserm Königlichem
Insigel besigelt / vnd jedem obgemeldten Churfürsten einen
überantwort. Geben / am Dritten tag / des Monats Julij,
nach Christi Geburt / fünffzehnhundert / vñ im Neun-
zehenden: Vnseres Reichs / des Römischen / im
Ersten / vnd der Hispanischen / im Vierden
Jare.